

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Ansbach		
Ggf. Standort			
Studiengang	Wirtschaftsinformatik		
Abschlussbezeichnung	B.Sc./Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	66	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 bis WS 2023/24		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	09.08.2024

Überarbeitet am 17.12.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	13
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	14
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	15
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	17
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	20
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	20
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	21
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
III Begutachtungsverfahren	27
1 Allgemeine Hinweise	27
2 Rechtliche Grundlagen	27
3 Gutachtergremium	27
IV Datenblatt	28
1 Daten zum Studiengang	28
2 Daten zur Akkreditierung	29



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3600 Studierende in 19 Bachelor- und 17 Master-Studiengängen. Dahinter steht ein Netzwerk von Einrichtungen, Organen und Gremien - oder anders gesagt: ein Team von engagierten Menschen. Die Hochschule Ansbach verfügt über drei Fakultäten: Wirtschaft – Technik – Medien.

Der Studiengang Wirtschaftsinformatik sorgt federführend für die Entwicklung der Schnittstellenkompetenz aus Betriebswirtschaft und Informatik und verbindet diese Kerninhalte unmittelbar mit Kompetenzfeldern weiterer Studiengänge aus der Fakultät sowie den Fakultäten Medien und Technik.

Über eine reine Kooperation auf Basis von gemeinsamen Projekten und Lehrveranstaltungen hinaus zeichnen sich aber auch für die angewandte Forschung und Entwicklung zahlreiche Kooperationsmöglichkeiten mit den Fakultäten Medien und Technik und auch innerhalb der Fakultät Wirtschaft ab. So kann z. B. die im Rahmen des Curriculums vorgesehene Veranstaltung zum Thema Unternehmensführung und Controlling oder Angebote aus den Spezialisierungsbereich des Studiengangs unmittelbar in FuE-Projekten nutzbare Ergebnisse liefern. An dieser Stelle ergeben sich dann auch erste, niederschwellige Kooperationsmöglichkeiten mit der regionalen Wirtschaft, die gerade in einer immer stärker von Digitalisierung geprägten Umgebung erheblichen Informationsbedarf signalisieren.

Organisatorisch ist der Bachelorstudiengang der Fakultät Wirtschaft zugeordnet. Dort hat er mit dem Bachelorstudiengang Datenschutz und IT-Sicherheit fachliche und organisatorische Schnittpunkte, die im Sinne der Ressourcenschonung effizient genutzt werden. Beispielsweise ist die enge organisatorische Verbindung mit den Studiengang Datenschutz und IT-Sicherheit durch die Bildung einer gemeinsamen Prüfungskommission, eine strukturell weitgehend identisch angelegte Studien- und Prüfungsordnung und die gemeinsame Nutzung von Hard- und Softwareressourcen realisiert worden. Zudem finden Grundlagenfächer im technischen Bereich wie z.B. Programmierung I und II, Algorithmen und Datenstrukturen und Grundlagen der Informatik in beiden Studiengängen inklusive zugehöriger (Labor-) Übungen gemeinsam statt. Im fortgeschrittenen Bereich besteht für Studierende beider Studiengänge darüber hinaus die Möglichkeit, an ausgewählten Veranstaltungen des jeweils anderen Studiengangs im Rahmen von Wahlpflichtmodulen teilnehmen zu können.

Im Rahmen der Regionalisierungsstrategie der Hochschule Ansbach positioniert sich der Studiengang mit dem besonderen Fokus auf die regionalen KMU, sowie insb. auch auf die regionalen Kommunen und öffentlichen Einrichtungen. Hier ergeben sich in der Praxis eine Vielzahl an Kooperationsmöglichkeiten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt ist der Gesamteindruck des Gutachtergremiums zum Studiengang sehr gut. Die Ziele entsprechen den Erwartungen an einem Bachelorstudiengang der Wirtschaftsinformatik. Der Studiengang ist eine Mischung aus wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie Fächern der Wirtschaftsinformatik und Informationstechnik. Insbesondere gehören zu den definierten Lernergebnissen die Zielvorstellungen, dass die wissenschaftlichen Grundlagen zu diesem Fach vermittelt werden.

Positiv zu erwähnen ist insbesondere, dass der Studiengang mit „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“, „Grundlagen der Informatik“ und „Wirtschaftsenglisch“ gleich drei Fächer beinhaltet, die den Übergang von Schule zu Hochschule erleichtern sollen, ohne eine bloße Wiederholung des Schulfachs zu sein.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Umfang von 7 Semestern Regelstudienzeit (vgl. § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 32 Abs. 1 und 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Studium wird gemäß Qualifikationsverordnung – BayQualV § 20 – die Hochschul- oder Fachhochschulreife, sowie die allgemeine und fachgebundene Hochschulzugangsbe rechtigung (§ 29, § 30 – beruflich Qualifizierte) vorausgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.). Dies ist in § 9 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie jeweils innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 1) sowie in dem Modulhandbuch definiert.

Die relative Abschlussnote ist in § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt und im Diploma Supplement unter Punkt 4.4. ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte erreicht.

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 3 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Die Module haben überwiegend

10 oder 5 ECTS-Punkte. Die Wahlpflichtbereiche sind jeweils mit 15 ECTS-Punkten versehen, das Modul „Betriebliche Praxis“ mit 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten.

Pro Semester werden im Studiengang 30 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie Art. 86 BayHIG festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 25 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie im BayHIG Art. 86 festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine Themen gegeben, die eine herausgehobene Rolle gespielt haben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (WIF) ist ein interdisziplinärer Studiengang, welcher im Wesentlichen aus den beiden Fachbereichen Betriebswirtschaftslehre und Informatik besteht und daraus eine wertvolle Schnittstellenkompetenz bildet, welche in der rasant voranschreitenden Digitalisierung und digitalen Transformation hervorragende berufliche Perspektiven für die Absolventen liefert. Ziel ist die Ausbildung von Experten, die über technisches Fachwissen in Bereichen wie Softwareentwicklung, Datenbanken, IT-Infrastruktur und Informationssysteme als auch über betriebswirtschaftliche Kenntnisse in Bereichen wie Geschäftsprozessmanagement, Unternehmensführung und IT-Strategie verfügen, welche im Unternehmen unmittelbar einsetzbar sind und bei der Konzeption und Umsetzung schlüssiger IT-Strategien und Lösungen unterstützen. Ihre Aufgabe wird es auch sein, mit jeweiligen Fachleuten (Domainexperten, IT-Fachleute, Vertreter des Managements) gemeinsame Lösungen zu entwickeln und die Umsetzung zu leiten oder zu begleiten. Notwendig ist daher eine breite Ausbildung, die das Erlernen grundlegender Aspekte sowie besonders die Fachsprache der relevanten Disziplinen garantiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele entsprechen den hochschulüblichen Erwartungen an einem Bachelorstudiengang der Wirtschaftsinformatik. Insbesondere gehören zu den definierten Lernergebnissen die Zielvorstellungen, dass die wissenschaftlichen Grundlagen zu diesem Fach vermittelt werden. Ebenso ermöglichen sie die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Berufsfelder werden klar beschrieben. Dazu gehören auch die personalen und sozialen Kompetenzen. Der Bachelorstudiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse im Bachelorbereich. Die spezifischen Ziele des Studiengangs sind im Diploma Supplement detailliert beschrieben, was Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse auf internationaler Ebene gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum ist so aufgebaut, das eine interdisziplinäre Ausbildung in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Informatik erreicht werden kann. Dabei liegt der Fokus auf der Ausbildung von Fachkräften für die Bereiche Datenmanagement und Datenanalyse, Informationssysteme, künstliche Intelligenz, IT-Infrastruktur und Sicherheit sowie E-Business und Mobile Business, die im Unternehmen unmittelbar einsetzbar sind und bei der rechtskonformen Umsetzung der Datenschutzstrategie unterstützen. Um diesen interdisziplinären Ausbildungsansatz zu verwirklichen, werden im Studiengang Professorinnen und Professoren für die entsprechenden Fachgebiete aus den Studiengängen Wirtschaftsinformatik und Datenschutz- und IT-Sicherheit sowie spezialisierte Lehrbeauftragte aus der Praxis eingesetzt.

Konzeptionell setzt der Studiengang dabei auf einen geeigneten Mix aus Theorie und Praxis. Didaktisch liegt der Fokus auf seminaristischem Unterricht, der geprägt ist von methodischer Vielfalt, dem Eingehen auf individuelle Belange der Studierenden und theoretisch fundierter Praxisorientierung. Ergänzt wird er durch (angeleitetes und betreutes) Selbststudium sowie anwendungsorientierte Elemente, wie z. B. Projektarbeiten, Case Studies. Im 6. Semester ist ein verpflichtendes Praktisches Studiensemester geplant, dass einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen umfasst. (siehe Studien- und Prüfungsordnung §5)

Im Rahmen von Lehrevaluationen und Gesprächen sind die Studierenden in den kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Lehreinheiten eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang beinhaltet mit „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“, „Grundlagen der Informatik“ und „Wirtschaftsenglisch“ gleich drei Fächer, die den Übergang von Schule zu Hochschule erleichtern sollen, ohne eine bloße Wiederholung des Schulstoffs zu sein (z. B. wird in Wirtschaftsenglisch präsentieren geübt). Die landesweit geregelte Hochschulzugangsberechtigung sieht Hochschulreife und fachgebundene Hochschulreife vor. Diese Eingangsqualifikation erscheint bei Berücksichtigung des zuvor genannten angemessen.

Der Studiengang weist neben den zuvor genannten Fächern weitere Grundlagenfächer auf, die das Schulwissen vertiefen: u.a. Statistik, Mathematik, Betriebswirtschaftslehre. Erst ab dem vierten

Semester finden Spezialisierungen statt, die alle im Bereich Wirtschaftsinformatik liegen, anderseits sowohl BWL als auch Informatikthemen und deren Schnittstellen deutlich erkennen lassen. In den Semestern fünf und sieben können Wahlpflichtfächer gewählt werden. Dazwischen liegt das Praxissemester. Zwar können die Spezialisierungen nicht aufeinander aufbauend organisiert werden. Allerdings kann dies durch ein entsprechendes Wahlpflichtangebot ausgeglichen werden (mündliche Aussage des Studiengangsleiters). Insgesamt ist der Studiengang in Bezug auf die angestrebten Qualifikationsziele als angemessen zu bewerten.

Der Studiengang ist eine Mischung aus wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie Fächern der Wirtschaftsinformatik und Informationstechnik. Die betriebswirtschaftlichen Fächer sind im Pflichtcurriculum leicht unterrepräsentiert, was aber durch die praxisorientierten Spezialisierungs- und Wahlpflichtfächern von Studierenden individuell angepasst werden kann. Die Studiengangsbezeichnung Wirtschaftsinformatik wird folglich als angemessen bewertet.

Wie oben bereits kurz erwähnt, stehen den Studierenden ab dem vierten Semester Wahlmöglichkeiten zur Verfügung. Zum einen sind aus vier Spezialisierungen zwei bestehend aus zwei Fächern zu wählen. Diese Spezialisierung kann durch ein weiteres Fach (hier werden ebenfalls vier angeboten) vertieft werden. Im fünften Semester können zwei Wahlpflichtmodule sowie im siebten Semester ein Wahlpflichtmodul belegt werden. Fünf insgesamt angebotene Wahlpflichtmodule erscheint zunächst knapp. Jedoch können auch passende Fächer aus anderen Programmen (beispielsweise Datenschutz und IT-Sicherheit) belegt werden. Damit erscheinen die Möglichkeiten für ein selbstgestaltetes Studium angemessen. Positiv ist zu erwähnen, dass für einige Wahlpflichtfächer externe Dozierende aus namhaften Unternehmen zur Verfügung stehen (mündliche Aussage des Studiengangsleiters).

Das sechste Semester bietet aktuell die einzige Möglichkeit, die Praxis kennenzulernen. Eine praxisorientierte Software-Engineering-Vorlesung ist allerdings bereits in Planung. Das praktische Studiensemester muss mindestens 20 Wochen umfassen. Nähere Einlassungen sind nicht zu finden. Es ist aber im Gesamtkontext davon auszugehen, dass auch hier eine angemessene, wenn auch nicht institutionalisierte Betreuung stattfindet.

Akzeptierte Lehrformen (Beamer, Flip-Chart, Whiteboard) stehen in den Räumen zur Verfügung (Inaugenscheinnahme bei Begehung). Prüfungen werden zudem – sofern sinnvoll – am Rechner abgehalten (mündliche Aussage des Studiengangsleiters). Auch die Studierenden haben nichts Verbesserungswürdiges berichtet. Die Lehr- und Lernformen werden somit als angemessen bewertet. Positiv ist hervorzuheben, dass auch Apple-Geräte zu deren Programmierung zur Verfügung stehen (Inaugenscheinnahme bei Begehung) und über Remote Desktop auch von Daheim aus genutzt werden können (mündliche Aussage des Studiengangsleiters).

Die Studierenden werden durch modulbezogene Evaluationen in die Weiterentwicklung einbezogen. Diese werden anonym erhoben und von den Dozenten mit den Studierenden besprochen. Ebenso bespricht der Studiendekan die Ergebnisse mit dem Dozenten bzw. der Dozentin. Zudem erlaubt die Anzahl von 7 Professoren eine direkte Kommunikation mit den Studierenden. Dadurch, dass ein Mitglied Kollegiums sowohl im Fakultätsrat als auch im Senat und in der Studienkommission einen

Sitz hat, ist auch die Kommunikation von Querschnittsthemen sichergestellt. Studierendenzentriertes lernen erscheint damit angemessen umgesetzt. Positiv hervorzuheben ist, dass selbst der Hochschulpräsident nach eigener Aussage leicht für die Studierenden ansprechbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind mobilitätsfördernd gestaltet. Quereinsteigern und beruflich Qualifizierten wird gleichermaßen der Einstieg ermöglicht. Die Anerkennungsregeln folgen den üblichen Regularien.

Das ideale Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt liegt für Studierende ab dem 4. Semester. Die Studierenden können auf Wunsch, ohne organisatorische Nachteile vor Beginn ihrer Bachelorarbeit ein Auslandssemester absolvieren. Auch das Verfassen der Bachelorarbeit im Ausland ist nach individueller Klärung der Betreuungssituation möglich.

Die Hochschule Ansbach pflegt Beziehungen zu 60 internationalen Partnerhochschulen. Unterstützung zu einem Auslandssemester erfahren die Studierenden vom International Office der Hochschule Ansbach, welches diverse Förderprogramme wie z.B. ERASMUS+ anbietet. Ein Auslandssemester ist im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ zwar nicht explizit vorgesehen, aber grundsätzlich möglich. In diesem Fall können die international mobilen Studierenden inhaltlich äquivalente Module im Ausland belegen und über die Prüfungskommission des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ zur Anrechnung bringen lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich verzeichnet der Studiengang Wirtschaftsinformatik nur eine im Vergleich niedrige Zahl von Studierenden, die die Möglichkeit eines Auslandssemesters nutzen. Alle Studierenden gaben in den Gesprächen jedoch an, eindeutig und nachdrücklich auf die bestehenden Möglichkeiten hingewiesen worden zu sein. Es existieren auch mehrere Partnerhochschulen bei denen man besonders im Mobilitätsfenster nach den ersten drei Semestern (Grundstudium) ohne einen Zeitverlust ins Ausland gehen kann. Auch das International Office bietet eine engmaschige Betreuung an und den Studierenden war kein Fall bekannt in dem ein Auslandsaufenthalt wegen der Hochschule nicht möglich war. Abschließend kann man feststellen, dass die Quote der Studierenden, die ein Auslandssemester machen zwar niedrig ist, dies aber hauptsächlich auf persönliche Referenzen der Studierenden zurückzuführen ist. Allen Studierende, die den Wunsch haben, ein Auslandssemester zu absolvieren, wird ausreichend Struktur und Unterstützung angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird schwerpunktmäßig durch hauptamtlich Lehrende aus der Fakultät Wirtschaft sichergestellt. Aufgrund der Planzahl von max. 90 Studierenden pro Jahr können Lerninhalte in kleinen Lerngruppen und bei sehr individueller Betreuung der Studierenden vermittelt werden.

Zum Stichtag (01.03.2024) tragen sieben hauptamtliche Lehrende zur Lehre im Studiengang bei:

Die Betreuung der Labore und technische Unterstützung der Studierenden wird von einem Laboringenieur übernommen; organisatorisch wird der Studiengang von einer Studiengangsassistentin betreut.

Nichtwissenschaftliches Personal: Eine Fakultätsreferentin, zwei Laboringenieur und eine Studiengangassistentin.

Durch einen intensiven Austausch mit dem hochschuleigenen Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) wird gewährleistet, dass auch innovative Lehr-/Lernformate im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ Beachtung finden. Ebenso unterstützt das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) (Servicecenter für digitale Lehre und Didaktik (hs-Ansbach.de)) die Lehrenden beim Gestalten didaktischer Situationen und treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Angaben der Hochschule stehen sieben hauptamtliche Lehrkräfte aus der Fakultät Wirtschaft zur Verfügung. Bei einer geplanten Zahl von 90 Studierenden pro Jahr kommen somit auf jeden Lehrenden etwa 13 Studierende. Aus dem Personalhandbuch geht hervor, dass etwa vier Professoren überwiegend in den Bereichen Informatik und Wirtschaftsinformatik lehren, während drei Professoren sich hauptsächlich auf Betriebswirtschaftslehre konzentrieren. Fachlich und zahlenmäßig erscheinen diese Verhältnisse angemessen.

Die Personalauswahl erfolgt nach einem transparenten Prozess, dessen Kern zwei Probelehrveranstaltungen bilden: eine für Studienanfänger und eine weitere für fortgeschrittene Semester in englischer Sprache. Positiv hervorzuheben ist, dass der gesamte Auswahlprozess für alle Interessierten auf der Website der Hochschule einsehbar ist. Angesichts der Internationalität einiger Studiengänge und der Notwendigkeit, die Eignung einer Dozentin oder eines Dozenten für den jeweiligen Studiengang zu beurteilen, erscheint diese Vorgehensweise angemessen.

Neuberufene Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, ein viertägiges Seminar in Hochschuldidaktik sowie ein eintägiges Seminar in Hochschulrecht zu absolvieren. Zudem steht mit BayZiel ein landesweites Didaktikzentrum zur Verfügung, das regelmäßig Weiterbildungskurse anbietet. Nach Aussage der Hochschulleitung wird dies auf Wunsch auch in den Zielvereinbarungen festgehalten. Diese Vorgehensweise erscheint angemessen. Positiv hervorzuheben ist das hochschulinterne Servicecenter für digitale Lehre und Didaktik, das Kurse für bestimmte E-Learning-Werkzeuge und Didaktik anbietet. Zusätzlich erfolgt eine jährliche Befragung aller hauptamtlichen Dozenten zu ihren Interessen sowie Hard- und Soft Skills, was ebenfalls positiv zu erwähnen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ nutzt in erster Linie die Räumlichkeiten der Fakultät Wirtschaft im Gebäude 92 am Hauptcampus der Hochschule Ansbach. Dort werden eine Vielzahl an Seminarräumen und vier sogenannte PC-Pools genutzt. Weitere Seminarräume und Hörsäle sowie ein weiterer PC-Pool befinden sich im Gebäude 50, ebenfalls auf dem Hauptcampus. Die PC-Pools verfügen zusammen über 154 Arbeitsplätze für Studierende und sind größtenteils mit Desktop-Systemen ausgestattet. Spezielle Arbeitsplätze sowie ein modernes Präsentationssystem (ClickShare) bieten den Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Laptops für Veranstaltungen zu nutzen (BYOD) und Bildschirminhalte schnell und unkompliziert mit weiteren Studierenden zu teilen.

Zentrale Einrichtung „Bibliothek“

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung.

Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, dass sich überwiegend auf die Fachgebiete Wirtschaft, Medien und Technik konzentriert. Neben den Ausgaben für gedruckte Bücher und Zeitschriften wird mittlerweile ein großer Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert, sodass durch Volltextdatenbanken mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung stehen.

Die Studierenden können über eduVPN von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen. Die Bibliothek unterstützt außerdem mit Lehrbüchern und Semesterapparaten den Studienerfolg. Ein Versand von Büchern ist möglich. In der Bibliothek nicht vorhandene Medien können zum Kauf vorgeschlagen oder über die Fernleihe bestellt werden. Artikelkopien über die Fernleihe werden digital ausgeliefert.

Studierende und Lehrende finden in der Bibliothek ausreichend Arbeitsplätze, die unterschiedlichen Ansprüchen Rechnung tragen: Lesesaal, Gruppenräume mit Whiteboards und Beamer, leiser Lesesaal zum konzentrierten Arbeiten, Einzelarbeitskabinen, Sofas. Durch eine personallose Öffnung ist die Bibliothek Montag bis Freitag bis Mitternacht zugänglich, in der Prüfungszeit auch an Wochenenden.

Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsangeboten für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projekt- und Abschlussarbeiten (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellen die Aktionstage rund um die Abschlussarbeit dar.

Als Selbstlernangebot steht der umfangreiche Moodle-Kurs „Suchen, Finden und Schreiben“ zur Verfügung, auch die obligatorische Erstsemestereinführung wird über Moodle angeboten.

Über die „Bibliothek der Dinge“ können Hochschulangehörige Gegenstände des täglichen Bedarfs ausleihen.

Zentrale Einrichtung „IT-Service“: (IT-Service (hs-ansbach.de))

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule.

Dazu gehören unter anderem:

- Hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet
- über das Wissenschaftsnetz
- Organisation und Administration der Benutzerverwaltung
- Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme
- Netz- und Datensicherheit; Backup
- Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum
- Beratung und Unterstützung der Anwender und EDV-Betreuer der Studiengänge
- Unterstützung der Nutzer im Haus mit dem IT-Service; Hosting von Supportplattformen
- Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen; Management von EDV-Rahmenverträgen
- Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek
- Zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge
- (z. B. Microsoft und Adobe)

Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Outsourcing-Partnern (Primuss, LRZ eMail, Evaluation).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die verfügbaren Ressourcen bieten nach Einschätzung des Gutachtergremiums den Studierenden ein unterstützendes Lernumfeld und den Lehrenden eine solide Grundlage zur Umsetzung des Studiengangskonzepts. Die Umsetzung der Studiengangsziele werden aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut unterstützt. Technisches und administratives Personal ist ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die in der Lehrveranstaltung eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Dozenteninnen und Dozenten auf Basis von Studierenden-Feedback (Gespräche, Evaluierungen), sowie den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ findet am Ende des Semesters ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen statt. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden.

Alle aktuellen Termine sind im Terminplan aufgeführt. Terminplan WS 23/24 und SS 24 (hs-ansbach.de)

Folgende Prüfungsformen sind neben der Bachelorarbeit in der Studien- und Prüfungsordnung definiert:

- Schriftliche Prüfung
- Mündliche Prüfung
- Studienarbeit
- Referat

Insbesondere die Referate und Studienarbeiten sowie die Bachelorarbeit entsprechen den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre (DOI: wissenschaftsrat.de).

In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert.

Wiederholung von Prüfungen; Wiederholungsfristen

Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in einer dritten Modul- oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.

Für die erste Wiederholungsprüfung gilt in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung des ersten Prüfungsversuchs. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrifikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrifikulation ist durch Gründe im Sinn von § 9 Abs. 6 bedingt. Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.

Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 können gemäß den Vorgaben nach § 9 Abs. 6 auf Antrag angemessen verlängert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Module verfügen über passende Prüfungsformen. Besonders hervorzuheben sind mündliche Prüfungen, bei denen praktische Aufgaben an den jeweiligen Software-Systemen gelöst und demonstriert werden müssen. Im Rahmen von Evaluationen und regelmäßigen Gesprächen der für den Studiengang zuständigen Professoren werden die Prüfungsformen kontinuierlich weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wurde inhaltlich so strukturiert, dass der Studienbeginn zum Wintersemester erfolgt. Zu Beginn des Studiums gibt es für alle Studienanfänger im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ eine Begrüßungsveranstaltung. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters.

Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsanmeldungen vorgenommen. Sobald Veränderungen eintreten, werden diese durch die Fakultät (Studentenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden.

Auf der Website des Studiengangs sind neben allgemeinen Informationen der Studiengangflyer mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden die/der Studienfachberater/in, die/der Prüfungskommissionsvorsitzende, die/der Studiengangsleiter/in, der Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung. Erfahrungsgemäß werden auftretende Fragen oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultät ermöglicht für die Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann in Einzelfällen aber nicht immer realisiert werden, insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der VHB gewählt werden. Soweit möglich werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert.

Die Veranstaltungen finden während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Im Anschluss an die Vorlesungszeit finden die Prüfungen statt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Der erforderliche Workload wurde in der Modulplanung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ abgeschätzt und über ein Feedback der Studierenden evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Grundstudium vermittelt den Studierenden alle notwendigen Grundlagen und folgt einer klaren Struktur. Bei besonders anspruchsvollen Kursen, wie beispielsweise Programmierung 2, werden die Studierenden zusätzlich durch Übungsangebote und von der Hochschule organisierte Tutorien auf die Modulprüfung vorbereitet. Im weiterführenden Studium, in dem Schwerpunkte und Spezialisierungen gewählt werden können, haben die Studierenden zahlreiche Möglichkeiten. Sie gaben an, dass fast immer alle Kurse planmäßig stattfinden.

Zudem wird jede Lehrveranstaltung am Ende jedes Semesters durch eine anonyme Umfrage evaluiert. Die Fragen sind offen formuliert, und die Lehrenden sind angehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Darüber hinaus wird regelmäßig eine allgemeine Umfrage in jeder Kohorte durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Das Kollegium der Wirtschaftsinformatik trifft sich regelmäßig im Semester, um über die Weiterentwicklung des Studiengangs zu beraten. Einfluss auf die Beratung nehmen sowohl fachliche Entwicklungen am Markt als auch die Ergebnisse der Evaluation und der Almuni-Befragung. Eine weitere Säule der Weiterentwicklung ist der enge Kontakt mit den Studierenden. Zum einen über die studentischen Vertreter und zum anderen jedes Semester über die Lehrevaluationen und dem regelmäßigen Austausch in den Lehrveranstaltungen (Siehe Kapitel 2.4).

Als Ergebnis daraus wurde 2019 das Modul „Algorithmen und Datenstrukturen“ eingeführt und die Module „Rechnungswesen“ und „Programmieren 2“ im ECTS-Umfang auf 5 ECTS-Punkte reduziert.

Außerdem werden ab dem Wintersemester 2024/25 die Themenfelder „Algorithmen des Maschinenlernens“ und „Künstlicher Intelligenz im Unternehmenskontext“ sowie „Software Engineering“ noch stärker in das Curriculum etabliert werden. Dies erfolgt durch eine Aktualisierung der angebotenen Spezialisierungen im 4. Semester und dem Hinzufügen eines weiteren Moduls mit der Bezeichnung „Software Engineering“ im 5. Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Professoren stehen Forschungssemester zur Verfügung, die alle sieben Semester beantragt werden können. Dabei sind finanzielle Mittel für Lehrbeauftragte vorgesehen. Laut Hochschulleitung musste bisher kein Antrag auf ein Forschungssemester abgelehnt werden. Darüber hinaus bestehen Kooperationen mit anderen Hochschulen und fachdidaktische Arbeitskreise des BayZiel, wodurch ausreichend Instrumente zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen bereitstehen.

Die Ergebnisse des Forschungsfreisemesters müssen mindestens in einem Bericht dokumentiert werden, können aber auch in ein neues Wahlpflichtfach einfließen. Neben der klassischen Forschungsprofessur gibt es auch Forschungseinstiegsprofessuren, auf die sich alle Professoren der Hochschule bewerben können. Positiv hervorzuheben ist, dass Forschungseinstiegsprofessuren nicht direkt an Drittmittel gebunden sind. Der Transfer von Forschungsergebnissen und damit die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden somit als angemessen bewertet.

Positiv bewertet das Gutachtergremium die regelmäßigen Treffen der Lehrenden zur Weiterentwicklung des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Lehrevaluation

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des

Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“ (Auszug aus der Evaluationsordnung vom 22. Juli 2015)

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (Art. 7 Qualitätssicherung BayHIG (gesetze-bayern.de)) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt.

Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten zeitnah Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert. (Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 & Abs. 3 BayHIG (gesetze-bayern.de))

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in

der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei sind die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlichen Lehrenden ein wesentlicher Vorteil.

Absolventenbefragung

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt, werden seit dem Sommersemester 2023 Befragungen unserer Absolventen und Absolventinnen durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das kontinuierliche Qualitätsmanagement ist seitens der Hochschule zentral und vorbildlich entsprechend der Evaluierungsordnung geregelt und hat sich in den Studiengängen der Hochschule bewährt, weshalb aus Sicht der Gutachtergruppe davon ausgegangen werden kann, dass auch der vorliegende Studiengang entsprechend kontinuierlich in die Maßnahmen des Qualitätsmanagements eingebunden ist. In den Gesprächen mit Lehrenden, Hochschulleitung und den Studierenden wurde glaubhaft vermittelt, dass neben den zentralen onlinegetriebenen Evaluationen auch individuelle persönliche Feedbackrunden gelebt und die Rückmeldungen ernst genommen werden. Die Ergebnisse der Evaluationen werden den Studiendekaninnen und Studiendekanen sowie den Lehrenden zeitnah zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht eine schnelle Rückmeldung und Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden.

Datenschutzrechtliche Belange werden gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes berücksichtigt, was die Vertraulichkeit der Daten sicherstellt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe kann es nachteilig sein, wenn Module und nicht einzelne Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Besonders problematisch wird dies, wenn in einem Modul verschiedene Personen lehren und es aus unterschiedlichen Lehrformaten (Vorlesung, praktische Übung etc.) besteht. Auch von Seiten der Studierenden und Lehrenden wurde der Wunsch geäußert, einzelne Lehrveranstaltungen evaluieren zu können. Dies könnte durch spezifische Evaluationsbögen für Vorlesungen und praktische Übungen realisiert werden, zwischen denen die Lehrenden wählen könnten.

Daher wird angeregt, die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen anzubieten, da diese für den jeweiligen Lehrenden oder die einzelne Lehrveranstaltung aussagekräftiger sein können.

Die Statistiken zur Erfolgsquote sind Pandemiebedingt nicht aussagekräftig und zeigen nicht die tatsächliche Erfolgsquote. Während der Pandemie wurden an vielen Hochschulen, auch in Bayern, die Fachsemester der Studierenden nicht gezählt, um die besonderen Herausforderungen der Pandemie abzufedern. Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen davon überzeugen, dass die Abbruchquoten nicht von denen der anderen Studiengänge mit Inhalten der Informatik abweichen. Auch die nicht Einhaltung der Regelstudienzeit ist nach

Aussagen der Verantwortlichen einerseits auf die Pandemie (Umstellung auf Online-Vorlesungen und Seminare) und andererseits müssen die meisten Studierenden neben dem Studium arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren, was die Zeit für das Studium reduziert. Dies kann dazu führen, dass eine Verzögerung im Studienverlauf eintritt.

Die Hochschule hat im Sommersemester 2023 eine Absolventenbefragung durchgeführt und die Ergebnisse vorgelegt. Auch die Aufnahme des Konzepts zur Absolventenbefragung in die Evaluationsordnung wird begrüßt.

Positiv bewertet das Gutachtergremium die Einführung und Umsetzung von Absolventenbefragungen zur Überprüfung des Studienerfolgs und zur Verbesserung des Studienprogramms, die Nutzung moderner Technologie (QR-Codes, Online-Evaluationen) zur Erfassung von Feedback, die transparente Kommunikation und Nutzung der Evaluationsergebnisse zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienprogramms sowie die aktive Beteiligung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen an den Evaluationsmaßnahmen.

Insgesamt wird das kontinuierliche Qualitätsmanagement der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach als vorbildlich bewertet. Die etablierten Evaluationsmaßnahmen sind umfassend und effektiv. Die Hochschule könnte jedoch durch gezielte Maßnahmen zur Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen und zur Weiterentwicklung der Evaluationsmethoden noch präzisere und nützlichere Erkenntnisse gewinnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2. Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln, in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen

- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor.

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (Art 24 Abs. 2 BayHIG - gesetze-bayern.de) verankert und in der Grundordnung der Hochschule (Grundordnung der Hochschule Ansbach §14) näher ausgeführt. Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestattetem Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

Ebenso unterstützten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, Geschlechtliche und sexuelle Orientierung, Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die Prüfungskommission des Studiengangs. Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es zeigt sich, dass sowohl die Studierenden, die Lehrenden als auch die Hochschulleitung für das Thema Geschlechtergerechtigkeit sensibilisiert sind. Es wurde festgestellt, dass der niedrige

Frauenanteil in der Wirtschaftsinformatik hauptsächlich auf die geringe Nachfrage von Bewerberinnen zurückzuführen ist. Bei der Auswahl der Lehrenden wird besonders darauf geachtet, Frauen zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden Maßnahmen ergriffen, um die Studienbedingungen für Studierende mit Kindern zu verbessern, wie z. B. durch die Bereitstellung von Wickelräumen und Beratungsangeboten. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Studierenden weiterhin erfolgreich studieren können. Eine Studentin berichtete in den Gesprächen, dass besonders sie oft gebeten wird den Studiengang bei Vorstellungen nach außen zu vertreten. Dadurch zeigt die Hochschule deutlich ihr Engagement, das klassische Bild eines Informatikers zu diversifizieren und besonders für Interessierte ansprechend zu wirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufssakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- *Keine*

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Gerd Marmitt, Studiengangleiter Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik, Hochschule Mannheim
- Prof. Dr.-Ing. Ulf Schreier, Fakultät Wirtschaftsinformatik, Hochschule Furtwangen

b) Vertreter der Berufspraxis

- Walter Leonhardt, Datev e.G.

c) Vertreterin der Studierenden

- Marla Bartosch, Studentin der VWL, HWR Berlin

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %
WS 2021/22	93	64	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2020/21	104	63	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019/20	93	58	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018/19	91	61	0	0	0	10	9	11	11	9	12,1
SS 2018	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2017/18	102	60	3	3	2,9	15	14	14,7	30	23	29,4
Insgesamt	486	306	3	3	0,6	25	23	5,1	41	32	8,4

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Semester	Sehr gut		Gut		Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4	
WS 2021/22	12	11	0	0	0	0	0
SS 2021	9	22	1	0	0	0	0
WS 2020/21	5	15	0	0	0	0	0
SS 2020	22	22	0	0	0	0	0
WS 2019/20	7	7	0	0	0	0	0
SS 2019	17	25	0	0	0	0	0
WS 2018/19	16	16	0	0	0	0	0
SS 2018	16	13	0	0	0	0	0
WS 2017/18	15	14	0	0	0	0	0
Insgesamt	119	145	1	0	0	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer					Gesamt (100%)
	in RSZ oder schneller	in RSZ + 1 Semester	in RSZ + 2 Semester	> RSZ + 2 Semester		
WS 2021/22	0	0	15	8	23	
SS 2021	0	12	0	20	32	
WS 2020/21	2	0	13	5	20	
SS 2020	1	17	0	26	44	
WS 2019/20	0	0	10	4	14	
SS 2019	1	16	0	25	42	
WS 2018/19	2	0	23	7	32	
SS 2018	0	17	0	12	29	
WS 2017/18	3	0	22	5	30	
Insgesamt	9	62	83	112	266	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	26.04.2024
Zeitpunkt der Begehung:	16.05.2024
Erstakkreditiert am:	Von 23.03.2010 bis 30.09.2015
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Verlängerung:	Von 01.10.2015 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (1):	Von 30.09.2016 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt wurden sind:	Lehrenden, Studierenden und Hochschulleitung
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore und Lehrräume

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶ Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)